



Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

(Besondere Personengruppen)

Gültig ab 15. Dezember 2024

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main
Bezug über: aktuelle Ausgaben: www.db-fernverkehr.com, www.dbregio.de, www.bahn.de
ältere Ausgaben: <https://bahn.de/agb/archiv>
oder bei: DB Fernverkehr AG, Tarifimplementierung (P.FMR 13)
Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main,
E-Mail: tarif.fernverkehr@deutschebahn.com

D Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)

D.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

D.2 Menschen mit Behinderungen, schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

2.1 Schwerbehinderte Menschen

2.1.1 Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen, ihrer Begleitperson bzw. eines Hundes erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13. Für die Mitnahme solcher Hunde gilt Nr. 7.4 BB Personenverkehr.

2.1.2 Ist im Schwerbehindertenausweis des Reisenden die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen, können im personalbedienten Verkauf bis zu zwei Sitzplätze für den Reisenden und die Begleitperson - nach Nr. 5.2 BB Personenverkehr kostenfrei reserviert werden.

2.1.3 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können als Hilfsmittel wahlweise ein (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (> 1200 mm) oder (iv) einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) abweichend von Nr. 8 BB Personenverkehr in den Zügen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist. Die Bestimmungen nach Nr. 8.4.2 BB Personenverkehr bleiben davon unberührt.

2.2 Menschen mit Behinderungen

Die unentgeltliche Beförderung eines gekennzeichneten Assistenzhundes erfolgt nach Maßgabe des §12e Behindertengleichstellungsgesetz. Für die Mitnahme solcher Assistenzhunde gilt Nr. 7.4 BB Personenverkehr.

2.3 Zugangsregeln nach TSI PRM (Verordnung (EU) 1300/2014), Anhang M)

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen der TSI PRM Anhang M befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 und folgenden Höchstmaßen entsprechen: - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Gesamtgewicht (inklusive des Reisenden): Handrollstuhl: 250kg, Elektrorollstuhl: 300 kg. Die eingebauten Akkus eines Elektrorollstuhls oder eines anderen orthopädischen Hilfsmittels mit Elektroantrieb dürfen im Zug weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung. An den Bahnhöfen, an denen Hilfeleistung möglich ist, stehen Rollstuhlhubgeräte mit einer Traglast von 250 kg (auf Anfrage bis 350 kg) und einer Plattformgröße 1200mm x 800 mm zur Verfügung.

2.4 Anmeldung von Hilfeleistung

2.4.1 Die Anmeldung von Hilfeleistungen durch den Reisenden kann über die Mobilitätsservice-Zentrale (Mo – Fr von 6.00 Uhr bis 22:00 Uhr; Sa, So und bundeseinheitliche Feiertage von 8:00 bis 20:00 Uhr), über das Online-Formular bahn.de/barrierefrei bzw. msz-bahn.de sowie die DB

Reisezentren und DB Agenturen erfolgen. Der Hilfebedarf ist bei Reisen innerhalb Deutschlands spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, anzumelden. Der Reisende oder sein Vertreter haben alle zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, um im Falle einer Anmeldung zu einer für mehrere Fahrten gültigen Fahrkarte eine Annullierung nachfolgender Fahrten mindestens zwölf Stunden im Voraus mitzuteilen.

Gemäß den Anforderungen des Artikel 21 Abs. 1 VO (EU) 2021/782 haben die DB EVU Zugangsregeln für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität aufgestellt, die unter folgendem Link zur Verfügung stehen: <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/barrierefrei-fahrgastrechte>.

2.4.2 Beim Erwerb von zugebundenen Fahrkarten bzw. bei Fahrplanauskünften über die Mobilitätsservice-Zentrale werden die für die jeweiligen Bahnhöfe festgelegten verlängerten Mindestumsteigezeiten für mobilitätseingeschränkte Reisende zugrunde gelegt.

Besteht der mobilitätseingeschränkte Reisende jedoch trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich auf den Erwerb einer Fahrkarte für eine Verbindung mit Unterschreitung dieser Mindestumsteigezeiten und wird deshalb auf seinen Wunsch abweichend die Verbindung unter Anwendung kürzerer Umsteigezeit gebucht, ist das EVU von der Haftung nach Nr. 9 BB Personenverkehr für ein Anschlussversäumnis und eine dadurch verursachte verspätete Ankunft am Zielbahnhof befreit, wenn sie nachweisen kann, dass die Ankunftsverspätung ausschließlich auf der Buchung einer Verbindung mit einer verkürzten Umsteigezeit beruht.

2.5 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert mit einer Fahrkarte für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.

2.6 Fahrkartenverkauf im Zug

Menschen mit Behinderungen, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, können eine Fahrkarte in den Zügen des Fernverkehrs gegen Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung zum Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen (z. B. BahnCard Rabatt) auf Rechnung erwerben. Kann kein amtlicher Nachweis der Behinderung vorgelegt werden, wird im Zug zunächst eine Fahrpreisnacherhebung ausgegeben. Diese kann bei Vorlage eines zum Zeitpunkt der Reise gültigen Nachweises der Behinderung ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgelts auf den Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen (z.B. BahnCard Rabatt) reduziert werden.

Die Bestimmungen in Nr. 3.8 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

D.3 bleibt frei

D.4 Sonstige besondere Personengruppen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt

auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;

- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben